

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Sachsen

Stand: 3. Mai 2022
gültig bis 28. Mai 2022

Zusammenfassung für Sachsen

1. Grundsätze

Durch die Verordnung vom 26 April 2022 werden nur noch die Basis-Schutzmaßnahmen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz verpflichtend geregelt. Diese verpflichtenden Basis-Schutzmaßnahmen haben keinen unmittelbare Wirkung auf das kirchliche Handeln:

- die Maskenpflicht gilt in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im öffentlichen Personennahverkehr
- Testpflichten bestehen nur in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung, Justizvollzugsanstalten usw.

Zum Schutz von Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf wird staatlicherseits in § 1 Abs. 1 dringend empfohlen, in Innenräumen Masken zu tragen, den Mindestabstand einzuhalten, persönliche Kontakte zu reduzieren, die Corona-Warn-App zu nutzen und die bekannten Infektionsregeln zu beachten.

2. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen

Die in vorherigen Verordnungen enthaltenen Einschränkungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sind mit Wirkung vom 3. April 2022 fortgefallen.

Es gilt staatlicherseits die Empfehlung aus § 1 Abs. 1 zur Wahrung des Mindestabstands und zum Tragen von Gesichtsmasken in Innenräumen – insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands – und zum Vorhalten der weiteren bekannten Infektionsschutzmaßnahmen. Das Infektionsschutzkonzept der Rundverfügung und die weiteren Empfehlungen etwa zum Gemeindegesang können dafür das „Gerüst“ für das örtliche Konzept sein.

3. Sitzungen der Leitungsorgane

Sitzungen der Leitungsorgane, Konvente und andere berufliche Veranstaltungen sind ohne staatliche Beschränkungen möglich.

4. Kirchenmusik/Kulturelle Veranstaltungen

Proben, Auftritte und Konzerte von Chören und Orchestern unterliegen keinen staatlichen Einschränkungen.

5. Sonstiges

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz weiterhin Masken- und Testpflichten. Mit diesem Rahmen ist Seelsorge uneingeschränkt möglich.

Regelungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 26. April 2022.

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich

(1) Die Verordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die nachfolgenden Regelungen zielen daher insbesondere auf den Schutz von Menschen ab, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben. Daher wird den Bürgerinnen und Bürgern dringend empfohlen:

1. in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen,
2. wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,
3. persönliche Kontakte zu reduzieren,
4. die Corona-Warn-App zu nutzen und
5. allgemeine Hygieneregeln zu beachten.

[...]